jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/11/19 1Ob297/75, 4Ob108/76, 1Ob747/76, 4Ob131/76, 5Ob627/78, 7Ob683/82, 1Ob576/83, 1Ob69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.1975

Norm

ABGB §863 EI
ABGB §1016

Rechtssatz

Eine als Genehmigung anzusehende Zuwendung des Vorteils liegt nur vor, wenn dem unwirksam Vertretenen bekannt war, dass der Vertreter ohne Vollmacht in seinem Namen abgeschlossen hatte, ihm weiter bekannt war, dass der Vorteil aus diesem Geschäft stammt und der Vertretene das Geschäft will.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 297/75
  Entscheidungstext OGH 19.11.1975 1 Ob 297/75
  Veröff: JBl 1978,32
- 4 Ob 108/76
  Entscheidungstext OGH 19.10.1976 4 Ob 108/76
  Beisatz: Ablöse eines Fußballers. (T1)
- 1 Ob 747/76
  Entscheidungstext OGH 10.11.1976 1 Ob 747/76
- 4 Ob 131/76
  Entscheidungstext OGH 11.01.1977 4 Ob 131/76
  Veröff: Arb 9547
- 5 Ob 627/78
  Entscheidungstext OGH 27.06.1978 5 Ob 627/78
- 7 Ob 683/82
  Entscheidungstext OGH 16.09.1982 7 Ob 683/82
- 1 Ob 576/83
  Entscheidungstext OGH 27.04.1983 1 Ob 576/83
- 1 Ob 693/84
  Entscheidungstext OGH 12.12.1984 1 Ob 693/84

nur: Eine als Genehmigung anzusehende Zuwendung des Vorteils liegt nur vor, wenn dem unwirksam Vertretenen bekannt war, daß der Vertreter ohne Vollmacht in seinem Namen abgeschlossen hatte, ihm weiter bekannt war, daß der Vorteil aus diesem Geschäft stammt. (T2)

- 7 Ob 604/88
  Entscheidungstext OGH 28.07.1988 7 Ob 604/88
  nur T2; Veröff: WBl 1988,395
- 2 Ob 552/89
  Entscheidungstext OGH 05.07.1989 2 Ob 552/89
  Veröff: RdW 1989,360 = ÖBA 1990,135
- 6 Ob 2328/96p
  Entscheidungstext OGH 30.01.1997 6 Ob 2328/96p
  nur: Eine als Genehmigung anzusehende Zuwendung des Vorteils liegt nur vor, wenn dem unwirksam Vertretenen bekannt war, daß der Vertreter ohne Vollmacht in seinem Namen abgeschlossen hatte. (T3)
- 1 Ob 31/97h
  Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 31/97h
- 9 ObA 45/98b
  Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 ObA 45/98b
- 9 Ob 85/00s
  Entscheidungstext OGH 28.06.2000 9 Ob 85/00s
- 6 Ob 316/00i
  Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 316/00i
  Auch; Beisatz: Der Vertretene muss Kenntnis vom Geschäftsabschluss als Quelle des Vorteils haben und sich diesen Vorteil zuwenden. (T4)
- 5 Ob 224/01d
  Entscheidungstext OGH 23.10.2001 5 Ob 224/01d
  Auch; nur T3; Beisatz: Eine als Genehmigung vollmachtlosen Handelns anzusehende Zuwendung des Vorteils durch den unwirksam Vertretenen setzt ein Handeln in seinem Namen, also die Offenlegung einer angeblichen Vollmacht voraus. (T5)
- 9 ObA 175/02d
  Entscheidungstext OGH 12.02.2003 9 ObA 175/02d
  nur T2; Beisatz: Als ein Vorteil iSd §1016 ABGB, dessen Zuwendung als Genehmigung des Abschlusses eines Arbeitsvertrages gewertet werden könnte, kommt auch die Entgegennahme von Arbeitsleistungen in Frage. (T6)
- 8 Ob 117/04w
  Entscheidungstext OGH 04.05.2005 8 Ob 117/04w
  nur T2
- 6 Ob 127/05b
  Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 127/05b
  Beisatz: Hier: Werden nicht nur eigene Leistungen (Mietzinszahlungen) jahrelang erbracht, sondern die Aufstellung einer Telefonanlage geduldet und diese jahrelang gebraucht, liegt darin eine Zuwendung des Vorteils. (T7)
- 8 Ob 56/06b
  Entscheidungstext OGH 11.05.2006 8 Ob 56/06b
- 6 Ob 118/08h
  Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 118/08h
  Auch
- 9 Ob 41/09h
  Entscheidungstext OGH 15.12.2009 9 Ob 41/09h
  Auch; Beisatz: Damit die Vorteilszuwendung als Genehmigung wirkt, muss der Geschäftsherr davon wissen, dass in seinem Namen kontrahiert wurde und dass der Vorteil aus diesem Geschäft stammt, das er nunmehr will. Eine Genehmigungserklärung eines Vereins müsste allerdings durch das statutenmäßig für den Abschluss des Geschäfts zuständige Organ erfolgen. Ebenso setzt auch die Vorteilszuwendung voraus, dass das an sich

statutenmäßig berufene Organ im Wissen um das vollmachtslos geschlossene Geschäft die daraus resultierenden Vorteile in Anspruch nimmt. (T8);
Veröff: SZ 2009/163

- 7 Ob 143/10w
  Entscheidungstext OGH 16.02.2011 7 Ob 143/10w
- 6 Ob 102/11k
  Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 102/11k
- 9 ObA 6/11i
  Entscheidungstext OGH 27.07.2011 9 ObA 6/11i
  Auch
- 7 Ob 148/12h
  Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 148/12h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0014363

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at